



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

4 A 479/17

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
[REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,

Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1093/17 Jo01 JO - gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und

Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,

Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6328851-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 22. November 2021 durch die Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 1. sowie 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] Dezember 2015 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] Juni 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er gemeinsam mit seiner Ehefrau (vgl. 4 A 512/17), seinem Sohn (vgl. Az. des Bundesamtes 6080429 - 423) sowie seinen drei Töchtern (für zwei der Töchter vgl. 4 A 199/21) in einem Dorf im Umland von [REDACTED] gelebt. Er habe in [REDACTED] gemeinsam mit einem Geschäftspartner eine eigene Schneiderei betrieben. Sein Sohn habe in Kabul im [REDACTED] gearbeitet. Deshalb habe die Familie am [REDACTED] September 2014 einen Drohbrief der Taliban erhalten. Darin habe gestanden, dass der Sohn mit ausländischen Menschen zusammenarbeite; wenn er damit nicht aufhöre, werde die Familie getötet. Die Familie habe deshalb Anzeige erstattet. Daraufhin habe die Stadt Kabul einen Brief verfasst, wonach der Stadthalter in [REDACTED] auf die Familie aufpassen solle. Tatsächlich sei aber kein Schutz gewährt worden. Die Familie sei daher nach Kabul gefahren und habe eine Woche lang bei einem Freund des Sohnes gelebt. In dieser Zeit habe der Sohn einen Anruf bekommen; es sei mitgeteilt worden, dass die Taliban die Familie nicht in Ruhe lassen würden. Am [REDACTED] Januar 2015 seien die Ehefrau, zwei Töchter und der Sohn des Klägers aus Afghanistan ausgereist. Schließlich habe der Kläger am [REDACTED] Oktober 2015 Afghanistan ebenfalls verlassen.

Mit Bescheid vom [REDACTED] September 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] Oktober 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom ■ September 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom ■ September 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Bei seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG ist und die Voraussetzungen von § 60 Abs. 8 AufenthG nicht vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -, BGBl. 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG

Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C

11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens der Taliban einer Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger hat im Verwaltungsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft erklärt, die gesamte Familie sei aufgrund der beruflichen Tätigkeit des Sohnes in den Fokus der Taliban geraten. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Glaubhaftigkeit dieser Schilderungen zu zweifeln. Sie decken sich sowohl mit den Schilderungen der Ehefrau des Klägers als auch mit den Schilderungen des Sohnes. Dem Sohn wurde mit Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 aufgrund des vorgetragenen Verfolgungsschicksals die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Das Gericht teilt nicht die vom Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid vertretene Auffassung, dass sich die Drohungen der Taliban ausschließlich gegen den Sohn selbst gerichtet hätten. Vielmehr spricht der vorgelegte Drohbrief von einer Gefährdung der gesamten Familie.

Zwar stellt nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer die Familie, u.a. derentwegen dem Kläger hier eine Verfolgung durch die Taliban droht, keine soziale Gruppe in diesem Sinne dar (u.a. VG Göttingen, Urteile vom 13. Dezember 2013 - 4 A 135/11 -, n.v., vom 3. März 2014 - 4 A 134/13 -, n.v., und vom 16. Oktober 2014 - 4 A 116/13 -,

n.v.). Das Gericht geht im vorliegenden Fall jedoch davon aus, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan seitens der Taliban ebenfalls eine gegen die Taliban gerichtete, also eigenständige Gesinnung unterstellt würde. Denn der Kläger hat – in den Augen seiner Verfolger – als Familienoberhaupt nicht nur die berufliche Tätigkeit seines Sohnes für die afghanische Regierung zugelassen. Er hat es darüber hinaus auch nicht unterbunden, dass seine Ehefrau sich in Afghanistan für die Rechte von Mädchen und Frauen einsetzte und sodann während ihres Aufenthalts in Deutschland eine westliche Prägung angenommen hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt das Gericht insoweit Bezug auf seine Ausführungen in dem Urteil vom [REDACTED] betreffend die Ehefrau des Klägers (vgl. 4 A 512/17). Aufgrund dieses Zusammenspiels

steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan eine Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban zugeschrieben werden würde.

Im Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund eines fortbestehenden Verfolgungsinteresses mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut von Verfolgung betroffen sein wird. Als Folge des Rückzugs der internationalen Truppen aus Afghanistan hat sich die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in großen Teilen Afghanistans rapide verschlechtert. Die Taliban haben in einer schnell wachsenden Anzahl an Provinzen die Kontrolle übernommen, wobei sich ihr Vormarsch im August 2021 nochmals beschleunigte, als sie 26 von 34 Provinzhauptstädten innerhalb von zehn Tagen einnahmen und schließlich den Präsidentenpalast in Kabul unter ihre Kontrolle brachten. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. UNHCR ist besorgt über die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung (einschließlich Frauen und Kindern) sowie an Afghanen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen (vgl. UNHCR: UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021). Zudem berichteten UNHCR und Human Rights Watch in der vergangenen Woche, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 30. August 2021). Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass auch der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund der von seinen Verfolgern angenommenen Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban (s.o.) erneut einer Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt sein wird.

Die dem Kläger drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus.

Zudem besteht für den Kläger nach der Machtübernahme der Taliban keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG (mehr).

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom ■ September 2017 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom ■ September 2017 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

■■■■■■

Beglaubigt
Göttingen, 24.11.2021

- elektronisch signiert - ■■■■■■
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle